

Amt Breitenfelde

Der Amtsvorsteher



„Amt Breitenfelde, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln

BSK Bau- und Stadtplaner-Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln

Zentrale (0 45 42) 80 3 - 0
Telefax (0 45 42) 80 3 - 111
Internet: www.amt-breitenfelde.de

Sachauskunft: Herr Hurst
Telefon: (0 45 42) 80 3 - 106
Email: martin.hurst@stadt-moelln.de

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch + Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr

Mölln, 16.02.2017

**B-Pläne 11 und 13 Gemeinde Gudow, Außenbereichssatzung
Stellungnahmen der Nachbargemeinde Lehmrade**

Sehr geehrte Frau Apel,

seitens der Gemeinde Lehmrade bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Planungen.

Hinweis: Auf dem Plan der Satzung im Textteil unter § 2 muß es richtig heißen: „Im Geltungsbereich...“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Hurst

ST



Wird zur Kenntnis genommen, betrifft die Planung zur Außenbereichssatzung – Kehrsen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Möln

Bau- und Stadtplaner Kantor
Postfach 11 78
23871 Möln



Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 07.02.2017
Mein Zeichen: 7414.227425.14
Meine Nachricht vom:

Jan Rehfeldt
Jan.Rehfeldt@lur.landsh.de
Telefon: 04542/82201-28
Telefax: 04542/82201-40

09.03.2017

Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

zum o. g. Bebauungsplan nehme ich aus forstbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Darstellung der Waldfläche innerhalb des Plangeltungsbereiches (Westteil) entspricht der tatsächlichen Waldabgrenzung und stimmt mit dem Ergebnis der Ortsbesichtigung vom 28.05.2014 überein. Der Campingplatz ist zum Wald hin mit einem Zaun entsprechend der Darstellung im B-Plan abgegrenzt; innerhalb des Zaunes befindet sich keine Waldfläche. Die Bezeichnung SO 1 Campingplatz mit Waldcharakter ist zur Vermeidung von Missverständnissen zu korrigieren.

Die Ausweisung des Waldabstandes in den Planunterlagen unterschreitet den 30 m – Abstand (Waldschutzstreifen) gem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum angrenzenden Wald. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08. 2013 gegeben. Der angrenzende Wald ist als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Auch die Punkte 4.3 (Walderhaltung), 4.4 (Waldbewirtschaftung) und 4.5 (Naturschutz) des gemeinsamen Runderlasses werden durch eine Abstandsunterschreitung nicht wesentlich berührt. Der eingetragene Waldabstand von 20 m kann daher forstbehördlicherseits als ausreichend angesehen werden und das forstbehördliche Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz wird hierzu erteilt.

Innerhalb des reduzierten Waldabstandes ist es nach § 24 (2) Landeswaldgesetz verboten Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches durchzuführen und nach § 3 der Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden vom 31.01.2013

Telefon: 04542/82201-28 Telefax: 04542/82201-40 Internet: www.lur.schleswig-holstein.de
E-Mail: Jan.Rehfeldt@lur.landsh.de
Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Zu Absatz 1:

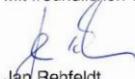
Innerhalb des Zaunes befindet sich keine Waldfläche. Die Bezeichnung SO 1 Campingplatz mit Waldcharakter wird zur Vermeidung von Missverständnissen korrigiert und somit als SO 1 Campingplatz festgesetzt.

Zu Absatz:

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Siehe Seite 3, Absatz 1:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>ist die Aufstellung von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften im Waldabstand untersagt. Auf die Unzulässigkeit zur Aufstellung von Zelten und Wohnwagen im Abstandstreifen ist in den Planunterlagen und in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan eindeutig zu verweisen.</p> <p>Nach § 24 (1) Landeswaldgesetz ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Dementsprechend ist die Ausweisung von Baugrenzen auch im reduzierten Waldabstand unzulässig. Für das vorhandene Sanitärgebäude im Nordwesten des Plangeltungsbereiches gilt die Regelung des Bestandsschutzes, die Ausweisung von Baugrenzen ist jedoch unzulässig und das erforderliche Einvernehmen der unteren Forstbehörde gem. § 24 (2) Landeswaldgesetz wird zu dieser Ausweisung nicht erteilt. Das Gebäude ist vielmehr als künftig fortfallend zu kennzeichnen.</p> <p>Auf meine Stellungnahme 07.01.2016 weise ich hin.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Jan Rehfeldt</p>	<p>Die Absätze 1 und 2 werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu Absatz 1: Innerhalb des reduzierten Waldabstandes ist das Aufstellen von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften unzulässig, der Text-Teil B und die Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu Absatz 2: Die überbaubare Grundstücksfläche im Waldabstand wird gestrichen. Für das Sanitärgebäude gilt die Regelung des Bestandsschutzes, das Gebäude wird als künftig fortfallend gekennzeichnet.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

B S K
Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 07.02.2017
Mein Zeichen: 765
Meine Nachricht vom:

Kathrin Goldberg
E-Mail: kathrin.goldberg@lur.landsh.de
Telefon: 0451 885-405
Telefax: 0451 885-270

3. März 2017

Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Gudow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Da u. a. Versiegelungsflächen geplant sind, verweise ich auf die Stellungnahme des staatlichen Umweltamtes Itzehoe –Außenstelle Lübeck- vom 24. und 26.07.2007 zur 2 Änderung des F-Planes.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen wurde zur Kenntnis genommen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Grüßen

Kathrin Goldberg
Kathrin Goldberg



Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Seite 1 von 1

Info

Von: m.mueller@awsh.de
Gesendet: Dienstag, 7. März 2017 14:36
An: info@bsk-moelln.de
Betreff: Stellungnahme B-Plan: Nr. 11, Gemeinde Gudow

Guten Tag Frau Apel, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Ich bitte zu Position 3.5, unter dem „Absatz Abfallentsorgung“ folgende Ergänzung mit auf zu nehmen:
Eine Befahrung des Campingplatzes durch Müllfahrzeuge erfolgt nicht. Die Abfallentsorgung des Campingplatzes erfolgt im Bereich des Empfangsgebäudes am Ende der Seestraße. Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung hier zu gewährleisten, sind in diesem Bereich sowohl Standplätze für Abfallbehälter als auch genügend Raum zum Wenden der Müllfahrzeuge vorzuhalten. Die bisherige Handhabung der Abfallentsorgung hier ist als mindeste Voraussetzung zu betrachten, dieses gilt insbesondere hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Platzes.
Vielen Dank

Freundliche Grüße aus Elmenhorst
Martin Müller
Abfallwirtschaft



AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
Leinweberring 13
D-21493 Elmenhorst

Tel. +49 (4151) 87 93 252
Fax. +49 (4151) 87 93 52 52
Mobil. +49 (178) 8808 521
e-mail: m.mueller@awsh.de
Internet: www.awsh.de

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft : D-21493 Elmenhorst
Handelsregister : HRB 8348 HL
Geschäftsführer : Dennis Kissel



Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die Position 3.5 in der Begründung wird ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

NABU Mölln - Mittelstraße 2 - 23879 Mölln
 BSK Bau + Stadtplaner Kontor
 Frau Apel
 Postfach 1178
 23871 Mölln



NABU Schleswig Holstein
 Bereich Verbandsbeteiligung

Mölln , 23. Febr. 2017

Per Mail

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: unser Zeichen:
 Frau Apel 07.02.2017 748-17

Landesgeschäftsstelle
 Schleswig-Holstein
 Bereich Verbandsbeteiligung
 Angelika Krützfeldt
 Tel. +49 (0) 04321 - 95 30 72 direkt
 Tel. +49 0 43 21 53734
 Fax +49 0 43 21 5981
 Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Gemeinde Gudow
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 - für das Gebiet des
Campingplatzes der Gemeinde Gudow
 - südlich der Straße Kaiserberg / Hauptstraße und östlich und westlich
 der Seestraße -
 Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die
 öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten
 Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu
 dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt
 zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.

Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass

- die Gemeinde die Attraktivität sowie die Wettbewerbsfähigkeit
 des Sondergebietes Campingplatz steigern möchte,
- über die vorgelegte Planung der seit 1954 bestehende, ca. 6 ha
 große Campingplatz Gudow von einer Sommernutzung in eine
 Dauernutzung (aktuell nur geduldet) umgewandelt werden soll,
- die Planungen über eine 2. Flächennutzungsplanänderung
 bereits 2006/2007 vorbereitet wurden sowie ein Bebauungsplan
 Nr. 10 erstellt werden sollte (es ist kein Hinweis in den Unterlagen
 zu finden, warum die Nummer des Bebauungsplanes geändert
 wurde),
- das Gebiet im Einzugsbereich des FFH-Gebietes Nr. 2430-391
 "Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden
 Wäldern" liegt,

NABU Schleswig-Holstein
 Färberstraße 51
 24534 Neumünster
 Tel. +49 (0)4321.53734
 Fax +49 (0)4321.5981
 Info@NABU-SH.de
 www.NABU-SH.de

Spendenkonto
 Sparkasse Südholstein
 BLZ 230 510 30
 Konto 28 50 80
 IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
 BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
 Naturschutzverband (nach § 63
 BNatSchG) und Partner von Birdlife
 International. Spenden und Beiträge sind
 steuerlich absetzbar. Erbschaften und
 Vermächtnisse an den NABU sind
 steuerbefreit.

Die Punkte 1 bis 4 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Seite 2/2



- es sich im westlichen Bereich lt. Unterer Forstbehörde nicht um Waldflächen handelt,
 - einige westlich gelegene Plätze aufgelöst werden sollen,
 - standortfremde Gehölze gegen standortheimische ausgewechselt werden sollen,
 - **grundsätzlich** nur *standortheimische* Gehölze Verwendung finden,
 - durchaus Amphibien auch im betreffenden Gebiet vorkommen können - dies bzgl. können Mitglieder der örtlichen Naturschutzgruppe, die Vereinigten Umweltfreunde, Auskunft geben, gleiches gilt für Fledermausvorkommen,
 - ein Rückbau der Einzelsteganlagen sowie der Sitzterrassen lt. einer Übergangsregelung lt. Grünordnerischen Fachbeitrag erfolgen soll, d. h., dass diese Anlagen bis 2020 geduldet werden und danach vollständig abgebaut sein müssen. Sollte zwischenzeitlich ein Pächterwechsel der Uferparzellen erfolgen, wird der Rückbau aller im Uferbereich vorhandener Anlagen unmittelbar erforderlich,
 - die Stellplätze 75 bzw. 65 m² groß geplant sind,
- und
- ein Kompensationserfordernis von mindestens 1.385 m² Fläche einem tatsächlichen Ausgleich auf einer Fläche von 2.505 m² gegenübersteht.

Die zur Einfriedung erlaubten Hecken sollten grundsätzlich aus standortheimischen Gehölzen, so z. B. Hainbuchen, erstellt werden.

Der NABU begrüßt die Festsetzung einer 3 m breiten Maßnahmenfläche als Uferstreifen ohne jegliche Nutzung zur Regeneration des Uferbewuchses.

Auf Seite 10 der Begründung, Absatz 3.4, fehlt das Ende des dritten Abschnittes: Die Hauptschließungswege sind ...???

Der NABU hatte bereits vor 11 Jahren den Rückbau der Einzelsteganlagen gefordert, die durch 4 Sammelsteganlagen ersetzt werden sollen.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Trudel Borck
NABU Mölln

Die Ausführungen zu den Punkten 1 bis 8 werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Es ist aber nur eine Kompensation von 1.280 m² erforderlich. Nach dem Runderlass kann der Ausgleichsflächenbedarf ermäßigt werden um 75 % der Flächen (Bau-/Eingriffs-) der Grundstücke, die naturnah zu gestalten sind. Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen. Insofern sind hier maximal 640 m² anrechenbar. Die restlichen 640 m² werden extern, auf dem anerkannten Ökokonto „Rosengarten“, AZ 340-28/31.0468 (südlich der BAB 24, östlich der Raststätte Gudow) erbracht.

Es wird festgesetzt, dass die zur Einfriedung erlaubten Hecken grundsätzlich aus standortheimischen Gehölzen (z. B. Hainbuche) zu erstellen sind.

Auf Seite 10 der Begründung, Absatz 3.4 wird der letzte, nicht vollständige Satz, gestrichen.

Vier Steganlagen sind nicht in der Planung vorgesehen und es sind keine neuen Steganlagen geplant, es ist nur eine Sammelsteganlage vorgesehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
z.Hd. Frau Apel
Postfach 1178
23871 Mölln

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 07.02.2017/
Mein Zeichen: Gudow-Bplan11/
Meine Nachricht vom: 03.12.2015/

Kerstin Orlowski
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 17.02.2017

Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)
BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Apel,

unsere Stellungnahme vom 03.12.2015 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Gudow für den Bereich „Campingplatz – Gudower See“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski



Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Niederlassung Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

Bau + Stadtplaner Kantor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 07.02.2017
Mein Zeichen: 212-555.811-53-046
Meine Nachricht vom: 30.11.2015

Herr Plöhn
Rainer.Ploehn@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0451 371-2139
Telefax: 0451 371-2124

10.02.2017

Nachrichtlich
Kreis Herzogtum Lauenburg - Der Landrat -
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23909 Ratzeburg



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein
- VII/4 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

- mit 3 Anlagen -

Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow
(Beteiligung der TOB gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow bestehen in straßenbaulicher
und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Der echte Norden</p> <p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p style="text-align: right;">LBV.SH  Schleswig-Holstein Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> Ich gehe jedoch davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 205 berücksichtigt wird und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p> Plöhn</p>	<p>Aussagen des Schallschutzgutachters: Mit Berücksichtigung des Abstandes des Campingplatzes von ≥ 50 m zur L 205, der Schalldämpfung durch den Baumbewuchs und der Tatsache, dass im westlichen Bereich des Plangebietes gegenüber dem Bestand keine Erweiterungen vorgesehen sind und durch Beachtung des Waldabstandes die Campingplatznutzung um 20 m weiter nach Süden und Osten zurückgenommen wird, erscheint aus fachlicher Sicht eine Notwendigkeit für ein Verkehrslärmgutachten nicht notwendig.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg</p> <p>BSK Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p> <p>Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Ansprechpartner/in: Frau Behrmann Frau Hasselbeck Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 226 Telefon: (04541) 888-436 u. 437 Fax: (04541) 888-160 E-Mail: behrmann@kreis-Rz.de hasselbeck@kreis-RZ.de Mein Zeichen: 31.26.1-0468.11 Datum: 24.03.2017</p> <p>nachrichtlich Bürgermeister der Gemeinde Gudow über Amtsvorsteher des Amtes Büchen</p> <p>Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB) Mit Bericht vom 07.02.2017 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Gudow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Frau Mannes, Tel.: 409)</p> <p>Zu 3.5 Ver- und Entsorgung</p> <p>Die Aussagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind teilweise nicht zutreffend: Eine Erweiterung der Kläranlage wird zurzeit <u>nicht</u> geplant, die Kapazität ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ausreichend. Aber für die zukünftige Planung bitte ich um Information, wie viele Stellplätze (Dauercamp und Wochenendplätze) auf dem Gebiet des Campingplatzes nach der Umgestaltung sein werden. Diese Angaben sind in den Planunterlagen nicht enthalten.</p> <p>Gemäß Pkt. 3.5 soll das Regenwasser über <u>Versickerungsanlagen</u> dem Grundwasser zugeführt werden. Ich bitte um Korrektur, da der Begriff „Versickerungsanlagen“ auch Schächte oder Rigolen beinhalten würden. Denn im Text – Teil B sowie unter Pkt. 3.6.4 und 3.6.6 ist die Versickerung über die <u>belebte Bodenzone</u> festgesetzt. Dagegen bestehen meinerseits keine Bedenken.</p>	<p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Begründung wird entsprechend der Angaben des FD Wasserwirtschaft ergänzt. Es erfolgt eine Festsetzung dahingehend, dass eine Versickerung nur über die belebte Bodenzone zulässig ist.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel.: 326) Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt zum Teil im Schutzstreifen nach § 35 LNatSchG am Gudower See. Die besondere ökologische Bedeutung der Uferstreifen und die Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung sind bei der Planung zu berücksichtigen. Auf Grundlage des § 65 Abs. 2 LNatSchG gilt § 35 Abs. 2 LNatSchG hier nicht, eine Ausnahmegenehmigung nach § 35 Abs. 4 LNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weil die Flächen im Geltungsbereich der rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Bebauung vorgesehen sind. Bei der Kastanienallee im Ostteil des Platzes handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG. An der Kastanienallee sind ergänzende Baumpflanzungen vorgesehen, dabei sind die charakteristischen Merkmale einer Allee nach der Definition der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) zu beachten. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Eine Verlagerung des Uferweges muss außerhalb der Wurzelbereiche der Kastanien erfolgen. Die Sondergebiete SO1 (Campingplatz mit Waldcharakter), SO2 (Wochenendplatz) und SO3 (Campingplatz) sind hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung unter der textlichen Festsetzung Nr. 1 jeweils getrennt eindeutig zu definieren und klar zu differenzieren. Im SO1 sollen auf Grund der Lage im Wald und der bewegten Topographie ausschließlich Standplätze zum Aufstellen eines Zeltes oder eines Wohnwagens vorgesehen werden, weitere Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art sowie Stellplätze sind hier auszuschließen. Wegen der besonderen Bedeutung des Waldrandes für den Naturschutz ist der Waldabstandstreifen von baulichen Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen freizuhalten. Dies ist in geeigneter Weise im Bebauungsplan festzusetzen (z.B. Festsetzung als Grünfläche), die Einrichtung von Standplätzen muss hier ausgeschlossen werden, die Festsetzung einer Baugrenze im Waldabstandstreifen (Sanitärgebäude) ist nicht möglich. Auf Grund der landschaftlich sensiblen Lage des gesamten Campingplatzes direkt am Gudower See sind alle Erschließungswege (auch die „Haupterschließung“) in wassergebundener Bauweise herzustellen bzw. zu erhalten (Sand-, Schotter- oder Kieswege). Eine Beeinträchtigung der Wurzelbereiche der vorhandenen, zum Teil sehr großen, alten Bäume durch Bodenabtrag/Bodenauftrag oder Versiegelung ist auszuschließen. Die Wurzelbereiche der Bäume in der Kastanienallee sowie der alten Eichenreihe sind entsprechend möglichst durchgehend als Grünfläche festzusetzen und vor Schäden zu schützen. Auch die öffentliche Parkfläche östlich der Seestraße ist möglichst in wassergebundener Bauweise anzulegen bzw. zu erhalten. Die textliche Festsetzung Nr. 3.3 ist entsprechend zu ändern. Die Ausführungen unter Ziffer 3.4 der Begründung sind unvollständig und zu ergänzen. Maßnahmenfläche M5, Begründung 3.6.4, 3.6.6, Grünordnerischer Fachbeitrag Ziffer 5, 7, Textliche Festsetzung 4.3 Uferzonen sind als Übergangs- und Grenzlebensräume im Gesamtsystem Gewässer aus naturschutzfachlicher Sicht interessante aber auch empfindliche Bereiche. Um eine ökologische aber auch gestalterische Verbesserung des Platzes zu erreichen, ist, als Ergebnis verschiedener Gespräche, die Uferzone in einer Breite von mindestens 3m landwärts (2m Sukzession, 1m Pflege als extensive Wiese möglich) von baulichen Anlagen (Sitzplattformen, Freisitze, künstliche Uferbefestigungen, Anschüttungen, Bodenversiegelungen u.a.) freizuhalten und naturnah zu entwickeln. Die natürliche Uferzonierung ist zu fördern. Ich erinnere u.a. an das Gespräch mit dem damaligen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am 17.06.2005. Der Einrichtung einer ganzjährigen Nutzung auch in der „ersten Reihe“ am See wurde bei dem Termin, aber ausdrücklich vorbehaltlich der Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, dann in Aussicht gestellt, wenn andererseits eine Entlastung 	<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zu 1.: Die entsprechenden Passagen werden angepasst.</p> <p>Zu 2.: Eine Verlagerung des Uferweges ist nicht mehr vorgesehen. Die anzupflanzenden Bäume nördlich des vorhandenen Uferweges werden aus der Planung genommen.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: <u>Abs. 1:</u> in SO 1 sind Standplätze zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen in den im Plan dargestellten Bereichen zulässig. Weitere Anlagen und Einrichtungen werden ausgeschlossen.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Innerhalb des reduzierten Waldabstandes ist das Aufstellen von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften unzulässig, der Text-Teil B wird entsprechend ergänzt. Die überbaubare Grundstücksfläche im Waldabstand wird gestrichen. Für das Sanitärgebäude gilt die Regelung des Bestandsschutzes, das Gebäude wird als künftig fortfallend gekennzeichnet.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Die Angaben werden berücksichtigt, die textliche Festsetzung unter Ziff. 3.3 wird geändert bzw. entsprechend ergänzt. Auf Seite 10 der Begründung, Absatz 3.4 wird der letzte, nicht vollständige Satz, gestrichen.</p> <p>Zu 4.: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>der Uferbereiche durch die Freihaltung von baulichen Anlagen, den Abbau vorhandener Stege und Freizeitzone und eine naturnahe Entwicklung der Uferzonen erfolgte.</p> <p>Der Abbau der im Uferbereich vorhandenen baulichen Anlagen ist vertraglich zu regeln, die Maßnahmen sind innerhalb einer Frist von 5 bis maximal 10 Jahren ab Vertragsschluss durchzuführen.</p> <p>Die Umsetzung der ökologischen Aufwertung der Ufer (einschließlich Rückbau von Terrassen, Stegen, Sitzplattformen u. ä.) ist außerdem Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft, die Prüfung der FFH- Verträglichkeit der Planung sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung.</p> <p>Der geplante durchgängige Uferstrandstreifen ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB entlang der natürlichen Uferlinie (gemäß Bestandsplan) auf dem Campingplatz <u>landwärts</u> in einer Breite von mindestens 3m von der Uferlinie festgesetzt.</p> <p>Die entsprechende textliche Festsetzung 4.3 (Maßnahmenfläche 5) ist demgemäß zu konkretisieren: „Entlang der Uferlinie ist auf dem Campingplatz in einer Breite von mindestens 3m landwärts von der Uferlinie ein Uferstrandstreifen anzulegen. Der Uferstrandstreifen ist naturnah zu entwickeln. Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, Sitzterrassen, künstliche Böschungs- und Uferbefestigungen und sonstige bauliche Anlagen, Stege, sowie andere Beeinträchtigungen, die einer naturnahen Entwicklung des Uferstrandstreifens entgegenstehen, sind unzulässig, vorhandenen Anlagen sind abzubauen.“</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Bootslegeplätze eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nach § 36 LNatSchG benötigen. Die vorhandenen Einzelstege sind nicht genehmigt und auch nicht genehmigungsfähig und insofern abzubauen. Die Errichtung neuer Bootslegeplätze ist nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Die textlichen Ausführungen sowie die textliche Festsetzung 4.3 sind entsprechend zu konkretisieren.</p> <p>5. Maßnahmenfläche M2, M3 und M4 (Begründung 3.6.5, 3.6.6, Grünordnerischer Fachbeitrag Ziffer 8.5), textliche Festsetzung 4.3 Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 11 sind Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von 1385m² umzusetzen, geplant ist die Herausnahme von Teilflächen aus der Campingplatznutzung (M2, M3, M4). Nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Ziffer 3) kann der Ausgleichsflächenbedarf ermäßigt werden um 75% der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die naturnah zu gestalten sind. Die Ermäßigung sollte jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfs betragen. Insofern sind im vorliegenden Fall maximal 692m² anrechenbar. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von weiteren 692m² sind von der Gemeinde noch nachzuweisen und mit mir abzustimmen.</p> <p>Auf den trocken sandigen, schattigen Standorten der Maßnahmenflächen M2 und M3 ist eine Mahd maximal alle drei Jahre im September ausreichend, eine naturnahe Entwicklung der Flächen ist dauerhaft sicher zu stellen. Die Flächen sind von anderen Nutzungen (Bootslager, Tischtennisplatte) zu räumen, bleibend freizuhalten und zu den als Campingplatz genutzten Flächen abzugrenzen.</p> <p>Die Unterlagen und die textliche Festsetzung 4.3 sind entsprechend zu ändern und zu ergänzen.</p> <p>6. Maßnahmenfläche M1 (Begründung 3.6.6, Grünordnerischer Fachbeitrag Ziffer 7), textliche Festsetzung 4.3 Pflegeeingriffe sind auf der Maßnahmenfläche M1 nicht erforderlich und entsprechend auszuschießen, bis auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die textliche Festsetzung 4.3 ist zu ändern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zu 4.: <u>Abs. 2:</u> Der Vertrag wird entsprechend abgeschlossen, in allen Vorgesprächen wurde über eine Frist von 10 Jahren gesprochen.</p> <p><u>Abs. 3 bis 5:</u> Wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend konkretisiert.</p> <p><u>Abs. 6:</u> Neue Einzelbootslegeplätze sind nicht vorgesehen, vorhandene Anlagen werden innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Vertragsabschluss zurückgebaut.</p> <p>Zu 5.: <u>Abs. 1:</u> Es ist eine Kompensation von insgesamt 1.280 m² erforderlich, davon werden 640 m² (50 %) auf dem Campingplatz erbracht. Die restlichen Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 640 m² werden extern, auf dem anerkannten Ökokonto „Rosengarten“, AZ 340-28/31.0468 (südlich der BAB 24, östlich der Raststätte Gudow) erbracht.</p> <p><u>Abs. 2:</u> Wird berücksichtigt. Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Zu 6.: Wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird entsprechend angepasst.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>7. Eine „Faunistische Potentialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung“ zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Gudow wurde vom Büro Greuner Pönicke erstellt.</p> <p>Die Bauzeitenregelungen für Eingriffe in Gehölze und für Maßnahmen im Seeuferbereich sind aus fachlicher Sicht anzupassen. Die Maßnahmen sind nicht der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Regeln in § 39 BNatSchG. Um das Töten oder Verletzen von Brutvögeln zu vermeiden, „ist der Abriss des Schuppens (nach Ziffer 6.1 des Gutachtens) außerhalb der Brutzeit durchzuführen“. Diese Vermeidungsmaßnahme ist ggf. zu ergänzen. (Faunistische Potentialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung Ziffer 7, Grünordnerischer Fachbeitrag Ziffer 7, Begründung Ziffer 3.6.4).</p> <p>Die geplante Verfestigung und ganzjährige Campingnutzung am Gudower See stellt trotz der vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen eine erhebliche Belastung insbesondere des Sees einschließlich seiner Verdandungsbereiche sowie der Bereiche mit waldartigem Charakter dar. Betroffen sind neben dem Fischotter, Vögel und Fledermäuse durch Störungen in Folge von Lärm, Licht und Bewegung in den Wintermonaten. Dies ist im Rahmen der Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen, z.B. durch Neuschaffung eines störungsarmen Gehölzbestandes im Umfang von mindestens 500m² an anderer Stelle. Eine geeignete Maßnahme, ggf. multifunktional, ist von der Gemeinde noch nachzuweisen und mit mir abzustimmen.</p> <p>Der Bootsverkehr auf dem See ist im Hinblick auf das Vorkommen winterlicher Rastvögel, wie vom Gutachter festgestellt, mindestens in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März auszuschließen (bisher keine Campingsaison).</p> <p>8. Die Beachtung und fachgerechte Umsetzung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (naturnahe Entwicklung der Uferbereiche des Gudower Sees/Maßnahme M5 wie im Grünordnerischen Fachbeitrag beschrieben, Erhaltungsgebote für Einzelbäume und sonstige Gehölzbestände, Pflanzgebote für Einzelbäume, Verwendung standortheimischer Gehölze, Versickerung des Oberflächenwassers, Bauzeitenregelungen, Maßnahmenfläche M1) und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Umsetzung der Maßnahmenflächen M2, M3 und M4 und weiter noch abzustimmende Maßnahmen) sind vertraglich mit dem Betreiber des Campingplatzes zu vereinbaren. Die durchzuführenden Maßnahmen sind in dem Vertrag konkret zu benennen und zu beschreiben. Eine Frist für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist teilweise erforderlich um sicherzustellen, dass die Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion (einschließlich Vermeidung) in einem angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit den Eingriffen durchgeführt werden. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu planen und zu beaufsichtigen (biologische Baubegleitung).</p> <p>Der Vertrag darf nicht später als die Satzung wirksam werden. Ein entsprechender Vertragsentwurf ist mir zur Abstimmung noch im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans vorzulegen.</p> <p>Über die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bitte ich der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) mit einigen aussagekräftigen Fotos zu gegebener Zeit jeweils umgehend zu berichten.</p> <p>9. Der Gudower See ist Teil des FFH-Gebiets „Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern“, eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit der Planung wurde vom Büro BBS, Greuner-Pönicke erstellt.</p> <p>Die Campingnutzung am Gudower See stellt eine erhebliche Belastung für den betreffenden Lebensraumtyp „natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons“ dar, trotz der geplanten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p>Der Bewertung auf S.15 des Gutachtens, dass durch die Winternutzung und die Errichtung von Wochenendhäusern (hier sind wohl Campinghäuser gemeint) sowie die mögliche Erweiterung von Gebäuden ... keine Auswirkungen auf den Gudower See und die Uferbereiche auftraten, kann nicht gefolgt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zu 7.: Wird berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens war gemäß LNatSchG die Frist für Eingriffe in Gehölze auf den 01.10. bis 14.03. festgesetzt. Da dies durch die Änderung des LNatSchG geändert wurde, wird der Einwendung gefolgt. Eingriffe in Gehölze sind gemäß §39(5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09. unzulässig. Der Abriss eines Schuppens ist gegenteilig zur Angabe im Gutachten nicht vorgesehen.</p> <p>- Artenschutzrechtlich werden Maßnahmen nicht für erforderlich angesehen. Brutvögel sind im Winter nicht relevant (keine Fortpflanzungszeit), Fledermäuse sind im Winter im Winterquartier.</p> <p>Zu 8.: Ein entsprechender Vertrag wurde vorbereitet und vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p> <p>Zu 9.: Gemäß des aktuellen Monitorings (HEINZEL & GETTNER / GFN mbH (2016): Monitoring der Qualitätskomponente Makrophyten Phytobenthos 2015) ist der Erhaltungszustand des Gudower Sees „mittel bis schlecht“ (C). Dies ergibt sich aus der Makrophytenbesiedlung, die v.a. durch die Nährstoffsituation beeinflusst wird. Ursache für die Makrophytenverödung ist gemäß Monitoringbericht die Nährstoffbelastung des Gewässers. Der Haupteintrag der Nährstoffe erfolgt vermutlich über das weitere Einzugsgebiet (Stichelsbach). Nicht ausgeschlossen werden kann auch eine Beeinträchtigung der Makrophyten durch Huminstoffe aus einem im Einzugsgebiet liegenden,</p>

entwässerten Feuchtwaldbereich mit Moorböden.
Beeinträchtigungen durch Campingplatz und Erholungsnutzung wurden mit B bewertet und sind nicht der Grund für den schlechten Erhaltungszustand. Wesentlich für die Erreichung eines guten Erhaltungszustands ist die Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus dem Einzugsgebiet. Zusätzliche Nährstoffeinträge durch den Campingplatz sind durch die Planung nicht zu erwarten. Durch die Aufgabe von Stellplätzen im Uferbereich erfolgt hingegen eine Verbesserung für den Gudower See.
Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Der Erhaltungszustand des betroffenen Lebensraumtyps ist ungünstig. Wenn der Erhaltungszustand ungünstig ist, ist jede weitere Beeinträchtigung erheblich und als solche zu werten. Schon die Grundbelastung führt zu Beeinträchtigung des Sees, die dem Erhaltungsziel zuwiderläuft, eine zusätzliche Nutzung verstärkt die Belastung.</p> <p>Vor dem Hintergrund halte ich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hier für erforderlich. Dabei sind auch der schlechte Erhaltungszustand des betroffenen Lebensraumtyps und die vorhandenen Nutzungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die ufernahen Standplätze liegen teilweise im Verlandungsbereich des Sees innerhalb des Schutzgebiets.</p> <p>Einen Managementplan für das FFH-Gebiet gibt es noch nicht, dieser soll aber Ende 2017 fertiggestellt sein. Die Bewertung der Auswirkungen der Campingnutzung auf das FFH-Gebiet und ist im Hinblick auf zu formulierende notwendige Erhaltungsmaßnahmen und weitergehende Entwicklungsmaßnahmen unbedingt mit dem zuständigen Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie mit der zuständigen Ansprechpartnerin/dem Ansprechpartner des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abzustimmen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind gegebenenfalls anzupassen.</p> <p>Ziel muss die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sein, der Uferstreifen innerhalb des FFH-Gebiets sollte insofern möglichst naturnah entwickelt werden. Eine Verfestigung der Campingnutzung im Bereich der Uferzone kann nicht Ziel der Bauleitplanung sein, § 1 BauGB.</p> <p>Als notwendige Maßnahme zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele wird in dem FFH-Monitoring TRIOPS 2004 und 2006 für den Gudower See die „Schaffung eines Uferschutzstreifens von 5-10m“ für erforderlich gehalten. Ich gehe davon aus, dass diese Ziele in das Folgekartierung/Monitoring 2007-2012 für das FFH-Gebiet „Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern“ übernommen worden sind.</p> <p>10. Monitoring, Begründung Ziffer 4.10.2 Im Rahmen der Umweltüberwachung halte ich zusätzlich eine Überprüfung der Umsetzung der vorgesehenen naturnahen Entwicklung der Uferbereiche mit dem Rückbau der Einzelstege, Sitzplattformen, Terrassen u. ä. für erforderlich, zudem ist der Erhalt des Waldcharakters im SO1 zu überwachen. Die naturnahe Entwicklung der Uferzonen und der Erhalt des Gehölzbestandes im Westteil des Platzes sind u.a. Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft und der FFH- Verträglichkeit der Planung, sowie für die artenschutzrechtliche Prüfung.</p> <p>11. Auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ wies ich hin, die Regelungen sind zu beachten.</p> <p>12. Die ganzjährige Nutzung des westlichen „Seeuferwegs“ als öffentlicher Wanderweg, als Ersatz für den zurzeit hinter dem Verwaltungsgebäude außerhalb des Zaunes ungünstig verlaufenden Pfad, sollte noch einmal geprüft werden.</p> <p>13. Direkt westlich der Sammelsteganlage sollte zum Schutz der dort vorhandenen Gehölze eine Grünfläche festgesetzt werden, der Bereich eignet sich ohnehin nicht als Standplatz.</p> <p>14. Artenreiche Steilhänge nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotop) sind durch Wechsel im Relief abgrenzbare Hänge mit einer Neigung größer 20°, ..., die nicht technisch befestigt oder gärtnerisch gestaltet sind. ..., mit einer Mindesthöhe von 2m und einer Mindestlänge von 25m (Biotopverordnung). Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop führen können, verboten. Die als Grünflächen I und mit Erhaltungsgebot im Bebauungsplan festgesetzten Hänge/Böschungen im Westteil des Campingplatzes sind diesbezüglich zu überprüfen, nach meiner Bewertung fallen mindestens die Grünfläche ganz im Westen des Platzes und die Flächen mit Erhaltungsgebot nördlich des „Seeuferwegs“ unter den Biotopschutz. Die gesetzlich geschützten Biotop sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu 10.: Die Begründung unter Ziffer 4.10.2 wird entsprechend ergänzt. Laut Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 09.03.2017 ist der Campingplatz zum Wald hin mit einem Zaun, entsprechend der Darstellung im B-Plan, abgegrenzt. Innerhalb des Zaunes befindet sich keine Waldfläche. Die Bezeichnung SO 1 mit Waldcharakter ist zur Vermeidung von Missverständnissen zu korrigieren, dem wird gefolgt.</p> <p>Zu 11.: Wird berücksichtigt. Die Regelungen der DIN 18920 werden beachtet.</p> <p>Zu 12.: Die ganzjährige Nutzung des Seeuferwanderweges kann nicht erfolgen.</p> <p>Zu 13.: Es bleibt bei der vorgesehenen Festsetzung, da bereits durch forstliche und landschaftsschützende Maßnahmen die Nutzung des Campingplatzes erheblich eingeschränkt wird, kann eine weitere Reduzierung nicht hingenommen werden.</p> <p>Zu 14.: Wird berücksichtigt. Es erfolgte eine erneute Überprüfung und eine nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen ist so formuliert, dass die Nutzungen Nr. 2-5 überall im Plan- gebiet zulässig sind. Ich bitte erneut zu prüfen, ob eine räumliche Zuordnung stattfinden kann, die Nutzungen mit verfestigender Wirkung zusammenfasst und an bereits bestehende verfestigte Struk- turen angliedert.</p> <p>Im festgesetzten Waldabstand sind gleichzeitig überbaubare Flächen festgesetzt. Dies ist nicht mög- lich. Auf die Festsetzung der überbaubaren Fläche ist zu verzichten. Auch ist aus hiesiger Sicht eine Festsetzung des Waldschutzstreifens als Sondergebietsfläche nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Eine Nutzung „Campingplatz“ ist dort unzulässig. Die zurzeit getroffenen Festsetzungen regeln die- sen Umstand nicht. Es ist eindeutig festzusetzen, dass das Aufstellen von Zelten und/oder Wohn- wagen im Waldschutzstreifen unzulässig ist. Möglich wäre dazu eine Festsetzung als private Grün- fläche bei gleichzeitigem Ausschluss einer dem Status „Waldschutzstreifen“ widersprechenden Nut- zung durch eine entsprechende textliche Festsetzung.</p> <p>Im Auftrag</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Absatz 1: Eine <i>räumliche</i> Zuordnung kann nicht erfolgen, da bereits durch forstliche und landschaftsschützende Maßnahmen die Nutzung des Campingplatzes erheblich eingeschränkt wird. Eine räumliche Zuordnung würde den Betrieb des Platzes erheblich belasten, deshalb wird darauf verzichtet.</p> <p>Absatz 2.: Innerhalb des Waldabstandes bleibt die Festsetzung Sondergebiet bestehen, durch textliche Festsetzungen wird die Nutzung der Flächen beschränkt. Der Text wird wie folgt ergänzt: Innerhalb des reduzierten Waldabstandes ist das Aufstellen von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften unzulässig, der Text-Teil B wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die überbaubare Grundstücksfläche im Waldabstand wird gestrichen. Für das Sanitärgebäude gilt die Regelung des Bestandsschutzes, das Gebäude wird als künftig fortfallend gekennzeichnet.</p>